

SATZUNG

der

KATZENHILFE MÜNSTER E. V.

Stand: 3/2013

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung

Katzenhilfe Münster e. V.

Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2

Zweck

Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation. Sein Zweck ist, allen Tieren zu helfen und sie zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.

Weiterhin bezweckt der Verein die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung von Katzen während der Urlaubszeit bzw. der Abwesenheit des Katzenbesitzers sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und -pflege. Allen Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten, bei den Clubtreffen Gleichgesinnte kennen zu lernen.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit verwirklicht, wobei davon ausgegangen wird, dass der Tierschutz ein Teil des Umweltschutzes ist. Der Verein setzt sich gegen die unkontrollierte und sinnlose Vermehrung der Tiere ein sowie für die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälereien etc.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Katzenhalter oder Förderer des Vereins. Familienmitglieder oder mit den Zielen des Vereins Sympathisierende können auch als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Es besteht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Vereinsmitgliedes.

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist ebenso wie der Wechsel vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied schriftlich zu beantragen. Beides kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Erheben sie hiergegen Einspruch, so ist ihnen binnen eines Monats Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann Förderer des Vereins und seiner Interessen zu Ehrenmitgliedern mit den Rechten ordentlicher Mitglieder erklären.

§ 5

Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Mitgliedsbeiträge/Patenschaften werden jährlich (15.1) /vierteljährlich (15.1, 15.4., 15.7., 15.10.) im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens eingezogen.

Eine Beitragsänderung tritt frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes findet nicht statt.

Gerät ein Mitglied mit der Begleichung des Jahresbeitrages in Verzug, so ist eine Mahngebühr zu entrichten. Nach Zahlungsverzug

Weiter zu § 5

von mehr als drei Monaten kann das Mitglied unter Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Kosten ausgeschlossen werden.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Mitgliederversammlung kann in Härtefällen auf Antrag des Vorstandes ordentliche Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenrat

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar

- aus dem Vorsitzenden
- und aus den Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder sind für die einzelnen Ressorts zuständig, die zur Führung eines Vereins erforderlich sind.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist, den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, zur Sitzung einzuberufen.

§ 8

Entfällt

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies fordern.

Die Einberufung hat schriftlich und mit Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Diese fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Ankündigung der Mitgliederversammlung aufgeführt war. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle ihr vorgelegten Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine weitere Aufgabe ist die Wahl des Ehrenrates.

Auf Anforderung ist jedem Mitglied ein Protokoll der Mitgliederversammlung zuzustellen. Ansonsten wird das Protokoll auf der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt/als Kopie ausgehändigt.

§ 10

Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus drei neutralen Mitgliedern zusammen. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sowie für die Überprüfung der Rechtfertigung der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

Tierfreunde Münster Tierschutzverein e.V. ,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom
13.03.2013 in Kraft.

Geschäftsstelle: Katzenhilfe Münster e.V.
Am Sandbach 9
48167 Münster

Bankverbindung: Volksbank Münster
Konto-Nr. 78 798 200
BLZ 401 600 50

BIC GENODEM1MSC
IBAN DE46 4016 0050 0078 7982 00